



Landfrauenverein Winsen (Aller) – Wietze e.V.

Satzung

§1. Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ Landfrauenverein Winsen(Aller) und Wietze e.V.“.
- (2) Der Verein wurde am 18.01.1951 als nicht eingetragener Verein gegründet und am 26.01.1999 in eine e.V. überführt.
- (3) Das Vereinsgebiet erstreckt sich über folgende Ortschaften:

Bannetze	Hassel	Hornbostel	Jeversen
Meißendorf	Oldau	Stedden	Südwinzen
Thören	Walle	Wiekenberg	Wietze
Winsen	Wolthausen		
- (4) Der Landfrauenverein Winsen(Aller)- Wietze e.V. ist Mitglied im Kreisverband der Landfrauenvereine Celle und im Niedersächsischen Landfrauenverband Hannover e.V..
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
- (2) Parteipolitisch unabhängig, auf christlicher Grundlage, jedoch überkonfessionell setzt sich der Landfrauenverein für die Verbesserung der ländlichen Verhältnisse ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
- (3) Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - Vertretung der berufsständischen Interessen der Frauen in der Landwirtschaft
 - Informationen und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung der Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft

- Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belangen des ländlichen Raumes
 - Förderung im allgemeinen und beruflichen Bildung der Kinder und Jugendlichen im ländlichen Raum
- (4) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Jede Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Jede Frau kann Mitglied werden, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern.
- (3) Die Aufnahme erfolgt anhand einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins.
- (4) Einzelpersonen und juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden.
- (5) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.
- (6) Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung 2 Jahre im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.
- (7) Vereinsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 1. Die Jahreshauptversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Der erweiterte Vorstand
- (2) Die Arbeit der Organe ist ehrenamtlich. Kosten müssen den ehrenamtlich tätigen Frauen erstattet werden.

§5. Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlungen finden mindestens sechsmal im Jahr statt. Eine Mitgliederversammlung ist als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Zusätzlich können Lehrgänge, Lehrfahrten und Besichtigungen veranstaltet werden.
- (2) Die Einladungen zu den Versammlungen und weiteren Veranstaltungen ergehen durch Veröffentlichungen in den Mitteilungsblättern Winsen und Wietze und Hambühren und durch das Jahresprogramm.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
 1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
 2. Entgegennahme des Haushaltsabschlusses
 3. Kassenbericht
 4. Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Wahl der Kassenprüfer
 7. Wahl des Vorstandes
 8. Genehmigung des Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 9. Beschluss über die Wahlordnung des Vereins
 10. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 11. Festlegen von Mitgliedsbeiträgen
 12. Grundsätzliche Fragen zum Verein
 13. Bestätigung der örtlich gewählten Ortsvertrauensfrauen
- (4) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Schriftführerin unterschrieben wird. Es ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Wahlordnung.
- (6) Jedes Mitglied hat auf der Jahreshauptversammlung eine Stimme, wobei das Stimmrecht an die Zahlung des Mitgliedsbeitrages gebunden ist. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§6. Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Ortsvertrauensfrauen.
- (2) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf statt mindestens jedoch zweimal im Jahr statt.
- (3) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch über Inhalt und Form der durchgeführten Aktivitäten des Vereins sowie deren künftiger Planungen.

- (4) Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist ein schriftliches Ergebnis- und Beschlussprotokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden und Schriftführerin zu unterschreiben und bei der nachfolgenden Sitzung des erweiterten Vorstandes zu genehmigen ist.
- (5) Die Einladung zu der Sitzung erfolgt mindestens eine Woche vorher schriftlich.

§7. Die Ortsvertrauensfrauen

- (1) Die Ortsvertrauensfrauen sind für einen Ort bzw. Ortsteil zuständig. Sie vertreten den Landfrauenverein und führen die Aufgaben des Vereins in ihrem jeweiligen Bereich durch.
- (2) Die Ortsvertrauensfrauen werden von den Mitgliedern in ihren Orten bestimmt und auf der Jahreshauptversammlung bestätigt.

§8. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - Der Vorsitzenden
 - Zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - Der Schriftführerin
 - Der Kassenführerin
 - bis zu 5 weiteren Beisitzerinnen
- (2) Der Vorstand sollte die Struktur der Mitglieder widerspiegeln.
- (3) Die Vorsitzende und die beiden Stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB und den geschäftsführenden Vorstand. Jede ist einzelvertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand ist auf vier Jahre gewählt.
Wiederwahl ist zulässig; jedoch sollten die Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht länger als 12 Jahre ausüben.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl statt.
- (6) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der Landfrauenvereine Celle und im niedersächsischen Landfrauenverband Hannover e.V.
 - Vorbereitung und Durchführung der Jahreshauptversammlung, Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen
 - Ausführung der von der Jahreshauptversammlung bzw. Versammlungen gefassten Beschlüsse

- Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern
- (7) Vorstandssitzungen finden je nach Bedarf statt, mindestens jedoch viermal im Jahr statt.
- (8) Diese werden von der Vorstandsvorsitzenden mindestens eine Woche vorher schriftlich einberufen.
- (9) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden und Schriftführerin zu unterschreiben und bei der nachfolgenden Sitzung zu genehmigen ist.
- (10) Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (11) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§9 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Wahlen werden nach der von den Mitgliedern beschlossenen Wahlordnung durchgeführt. Sie erfolgen in geheimer Abstimmung.

§10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Das Stimmrecht ist gebunden an die Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Jahreshauptversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 30.01. des Geschäftsjahres zu zahlen.

§11 Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

- (1) Den Vorstandsmitgliedern, den Ortsvertrauensfrauen sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, muss der im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen Aufwand (Porto, Fahrtkosten, sonstige Sachkosten) erstattet werden.

(2) Darüber sollte der Vorsitzenden eine Aufwandsentschädigung pro Mitglied gezahlt werden. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.
- (2) Ist diese Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung dem Kreisverband der Landfrauenvereine Celle zwecks Förderung seiner Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen.

Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 29.01.2013
In Winsen(Aller) beschlossen.

Vorsitzende: Kirsten Trapp

Stellv. Vorsitzende:Elke Stanczewski

Stellv. Vorsitzende: Annette Schulz